Nro. 20.



Freitag den 8. März 1799.

Konstantinopel vom 22. Jäner.

Schon vor einiger Zeit behauptete man, die Pforte wolle die holländische Gesandtschaft aus ihren Staaten entfernen, weil die Minister des Großsultans die Idee ihm beigebracht hatten, daß die batavische Republik jetzt gänzlich von der franz. Republik abhängig sey. Diese Uiberredung hat bei Selim III. ihre Wirkung nicht verfehlt, und der Fürst Ypsilanti, erster Dollmetscher der Pforte, hat dem holländischen Gesandten, Baron Dedem, eine Note übergeben, in welcher ihm erklärt wird, daß es die Pforte nicht länger zugeben könne, daß er mit seiner Legazion bei ihr residire, und daß er Konstantinopel in 8 Tagen, die türkis. Staaten aber in 3 Wochen verlassen solle. In der Note selbst findet sich kein Merkmaal einer direkten Ahndung der Pforte gegen die holländische Nazion; man lobt vielmehr das Betragen derselben gegen die Pforte. Alle Ausdrücke derselben sind gegen Frankreich gerichtet. Der Baron Dedem macht sich nun bereit, die türkischen Staaten zu verlassen, und hat die Versicherung erhalten, daß Holland, ohngeachtet alle politische Verbindungen desselben mit der Pforte aufhören, dennoch frei und mit aller Sicherheit mit den türkischen Unterthanen seine Handlungsverbindungen auf dem bisherigen Fuß fortsetzen könne. Seit dieser Zeit befürch-

fürchtet der hiesige spanische Minister, daß er von Seiten der türkischen Regierung eine ähnliche Note erhalten dürfte.

Der Inhalt der dem batavischen Gesandten übergebenen Note ist folgender:

„Das franz. Gouvernement hatte, nach seinen bisherigen Grundsätzen, insgeheim die Mittel vorbereitet, Aegypten, eine der schönsten Provinzen der Pforte, die der Schlüssel zu den beiden heiligen Städten Mecca und Medina ist, zu unterjochen. Man hatte selbigem offizialiter und zum voraus, aber ohne Erfolg, zu erkennen gegeben, daß, wenn man bei diesem Projekt beharre, nothwendig ein blutiger Krieg zwischen allen muselmännischen Völkern und Frankreich entstehen werde. Das französische Gouvernement ist dennoch bei seinem Vorhaben geblieben, und hat Aegypten unvermutheter Weise angreifen lassen. Die hohe Pforte hat sich deshalb in der Nothwendigkeit gesehen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, so wie sie es vorher dem Direktorio feierlich erklärt hatte. Alle zur Hintertreibung dieser Thatsachen von der Pforte genommenen Maaßregeln sind öffentlich bekannt. Die Republik Holland ist die alte Freundin der erhabenen Pforte. Kein Wölkchen hat bis jetzt von beiden Seiten diese Freundschaft verdunkelt, und es ist gewiß, daß die Holländer, welche mit dem türkischen Reiche einen sehr vortheilhaften Handel unterhalten, beständig, von der Zeit ihrer Unabhängigkeit an, gesucht haben, sich der erhabenen Pforte gefällig zu bezeigen. Da aber in Holland seit der Zeit der Anwesenheit der Franzosen zwei Partheien, theils durch freiwillige Uiberzeugung, theils durch Gewalt entstanden sind, so haben sich diese vermöge einer Allianz, der Seemacht und aller holländischen Einkünfte bemächtigt, deren sie sich nach Belieben bedienen, so daß Holland auch nunmehr seine Unabhängigkeit verloren hat. Die erhabene Pforte ist noch immer von dem Verlangen beseelt, ihre alte Freundschaft mit Holland aufrecht zu erhalten; aber es ist offenbar, daß die oben angeführten Gründe sich dem fernern Aufenthalte des holländischen Gesandten bei der Pforte widersetzen. Diesem zufolge übergiebt man ihm die gegenwärtige Note, um ihm anzuzeigen, daß er diese Residenz in einer Woche verlassen soll, und daß die alte Freundschaft und das gute Einverständniß zwischen der Pforte und der Republik Holland wieder hergestellt werden sollen, wenn diese sich wieder von Frankreich trennen wird. Gegeben zu Konstantinopel, den 16. Jäner 1799.“

Irland vom 22. Jäner.

Folgendes ist die Dankaddresse, welche die Stadt Cork wegen der Vereinigung Irlands mit Großbrittannien an den König gesandt hat:

„An des Königs vortreflichste Majestät.

„Möge es Ew. Majestät gefallen, daß wir, Ew. Majestät allergehorsamste getreueste Unterthanen, der Mayor, die Sherifs, der Gemeinderath und die Gemeinde der Stadt Cork, in dem

Hof

Hof d'Oyer Hundert versammelt, unterthänigst um Erlaubniß bitten, uns Ew. Majestät mit den Gefühlen der allerlebhaftesten Liebe gegen Ihre Person und Familie, und mit dem festesten Vertrauen auf die Weisheit und Standhaftigkeit der Regierung Ew. Majestät zu nahen. Indem wir mit der tiefsten Betrübniß die unveranlaßte Rebellion, welche in verschiedenen Theilen dieses Königreichs ausgebrochen ist, und die Verrätherei betrachten, welche einen fremden Feind auf dessen Ufer einladet, können wir die Wärme unserer Dankbarkeit für die väterliche, von Ew. Majestät zu unsrer Beschützung bewiesene Sorgfalt, und für den bereitwilligen, zärtlichen Eifer, mit welchem das uns verschwisterte Königreich die Blüthe seines Adels und die auserwähltesten seiner Söhne herbeiströmen ließ, um dem Lande Ruhe wieder zu geben, und unsern gemeinschaftlichen unversöhnlichen Feind zurück zu schlagen, nicht unterdrücken. Mit inniger Dankbarkeit vernehmen wir jede Maßregel, welche zwei Länder, die gegenseitig, sich eines das andre zu unterstützen, gelegen scheinen, und welche nur die Feinde des einen und andern zu trennen wünschen können, noch fester und unauflöslicher verbinden soll. Uiberzeugt, daß das Reich im Ganzen aus solch einer Verbindung zwischen diesem Königreich und Großbrittannien einen so ersprießlichen Vortheil ziehen wird, daß dadurch alle Spekulazionen über beider abgesondertes Interesse vertilgt werden, und ein jedes durch die kräftige freundschaftliche Mithilfe beider an Stärke und Sicherheit gewinnen wird, bitten wir unterthänigst um die Erlaubniß, uns an Ew. Majestät, als den gemeinschaftlichen Vater, zu wenden, und zu erklären, daß wir mit der größten Zufriedenheit hören, wie sich die Minister Ew. Majestät jetzt mit einer Vereinigung beider Königreiche beschäftigen; und da Ew. Majestät Denkungsart gegen das Königreich Irland allzeit gnädig, großmüthig und gerecht gewesen ist, so hegen wir das Vertrauen, daß bei dieser Gelegenheit seine Freiheiten und seine Vortheile aufmerksam in Betracht gezogen, und sorgfältig beschützt werden sollen.

Gegeben unter dem Gemeindesiegel der Stadt Cork in dem Guildhall daselbst, den 15. Tag des Jäners 1799."

Philipp Bennet Mayor rc.

Rom vom 3. Februar.

Unsre Regierung hat befohlen, daß jeder, der noch Korn vorräthig hat, dasselbe bei grosser Strafe sogleich gegen Bezahlung ausliefern soll.

Da noch immer täglich einzelne Franzosen hier und in andern Gegenden der römischen Republik meuchelmörderischer Weise umgebracht werden, so ist die hiesige französische Garnison sehr auf ihrer Huth. Die Engelsburg wird stärker befestigt, und mit Lebensmitteln reichlich versehen, um auf jeden Fall eine Belagerung aushalten zu können.

Mailand vom 7. Februar.

Man sagt hier, daß General Championet und verschiedene andere Generals seiner Armee wegen Zwistigkeiten mit dem Regierungskommissär Faypoult verabschie-

schiedet wären. Nach andern ist Gen. Championet zum Oberbefehlshaber der italiänischen Armee ernannt worden, und General Macdonald folgt ihm im Kommando der römischen Armee nach.

Im Mantuanischen ist wegen der Aushebung der jungen Leute zu Kriegsdiensten ein Aufstand ausgebrochen. Zu Gonzaga, Bozzolo, Ostiglia, Revere und andern Orten ist das Volk in Aufruhr. Die Insurgentenzahl steigt auf mehrere Tausende und vermehrt sich noch täglich.

Haag vom 16. Februar.

Die unermüdete Wirksamkeit, den Gefahren der Wassernoth entgegen zu arbeiten, hat bis jetzt den guten Erfolg gehabt, daß noch kein grösseres Unglück geschehen ist. Diese Arbeiten werden mit dem regesten Fleisse fortgesetzt, und der Ostwind, der das Wasser überall zum Fallen gebracht hat, wirkt dabei sehr kräftig. Zwischen Arnheim und Duisburg hat indessen eine neue Uiberschwemmung statt gehabt, bei welcher viel Vieh umgekommen ist. Eben dies ist der Fall im Lande Kuik und Ravenstein gewesen, wo auch einige Menschen verunglückt sind. In Herzogenbusch sind verschiedene Strassen vom Wasser überschwemmt. Seit vorgestern haben wir nun Thauwetter und Regen. Gott gebe, daß der Ostwind von Dauer sey. Uibrigens übertrifft die Verwüstung, welche durch die jetzige Wassernoth in unserm Lande verursacht worden, noch diejenige, die wir in den Jahren 1709 und 1740 erlitten haben, und noch haben wir nicht einmal Nachrichten von allen verunglückten Menschen und Vieh, da die Kommunikazion mit vielen Gegenden des Eises wegen unmöglich ist. Man wird die von der Regierung zur Unterstützung der Unglücklichen bewilligte Summe von 100000 Gulden noch vermehren müssen.

In den beiden Kammern ist nichts von Erheblichkeit vorgefallen. Man wird nächstens ein Reglement bekannt machen, in welchem die Einrichtung der Volksgesellschaften, Klubbs ꝛc. bestimmt werden soll.

Paris vom 11. Februar.

Die neuliche Botschaft des Direktoriums über den Finanzzustand der Republik hatte einen Bericht der Kommissarien des Nazionalschatzes vom 31. Jäner zur Beilage, nach welchem das damals vorräthige Geld sich auf 2 Millionen 185685 Franken belief. Der Sold der Landarmee kostet monatlich mehr als 9 Millionen, und für die 8 Monate, die noch von dem laufenden Jahre übrig sind, erfordert dieser Artikel wenigstens 75 Millionen. Die Kosten der Marine betragen monatlich 4 1/2 Million, welches für 8 Monate 36 Millionen ausmacht. Unsre Gefangenen in England kosten monatlich 1 Mill. 185000 Franken. Die Besoldung der Minister, der Administrazionen und Bureaux, die sich zu Paris befinden, belaufet sich auf 8 Millionen. Ausserdem müssen in den 6 ersten Monaten dieses Jahrs den verschiedenen Kompagnien, mit welchen, mit Genehmigung des Direktoriums, Akkorde geschlossen worden sind, 20 Millionen bezahlt werden, wovon indessen die Kompagnie Ouvrard bereits 3 Mill. empfangen hat ꝛc.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 20.

Avertissemente.

Ankündigung.

Am 15. März dieses Jahr werden die beiden Religionsfondsantheile von dem im Sandecer Kreise liegenden Dorfe Rupniow zu Lemberg in der Kanzlei der k. k. Staatsgüteradministrazion Vormittags um 9 Uhr an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Der Fiskal- oder erste Ausrufspreis besteht von beiden Antheilen nach der Rektifikazion der k. k. Staatshauptbuchhaltung in 11025 fl. rh. 5 4/8 kr., es hat sich daher jeder Kaufslustige mit einem baaren unverzinslichen Reugelde (Vadio) von 1100 fl. rhn. zu versehen.

Einnahme.

	fl. rhn.	kr.
A. An inventarialAbgaben von 38 Unterthanen.		
Baarer Grundzins	2	6
312 vierspännige Zugrobotstäge zu 6 kr.	31	12
4324 Fußrobotstäge zu 3 kr.	216	12
32 Stück Kapauner zu 6 und 7 4/8 kr.	3	48
18 1/2 Stück Gespunst zu 15 kr.	4	37 4/8
10 Ellen Gespunst von Inleuten zu 2 1/2 kr.	—	25
9 Stück Hühner zu 5 kr	—	45
4 Schock 47 Stück Eier. zu 9 kr.	—	43
Dann an Dominikal- und Messalien-Beitrag	3	58 4/8
B. An Nutzung der Feldwirthschaft.		
Von 616 Jochen 1482 Quadratklaftern oder 328 Korez 21 2 1/8 Garnez Aussaat an Aeckern	258	55
Von 55 Joch 308 1/6 □ Klaftern Gärten und Wiesen	86	36
Von 8 Joch 1218 2/6 □ Klaftern Hutweiden	2	8
Vom Obstgarten	3	—
C. An Nutzung der Fischerei	—	45
D. An Propinazionsnutzen nach Abschlag der Tranksteuer	99	46 5/8
E. Zinsen von den Wirthshäusern	7	29 1/8
Summa der Einnahme	722	26 6/8

Ausgabe.

	fl. rhn.	kr.
An Dominikalsteuer	53	20 3/8
An Messalien dem Pfarrer an Korn und Hafer	33	9
Auf Regie (Verwaltungskösten) 10 Prozent	72	14 3/8
Auf Baureparaturskösten 10 Prozent vom Schätzungswerthe der Gebäude per 351 fl. rh. 22 kr.	35	8
Summa der Ausgabe	193	51 6/8
Nach Abschlag dieser Ausgabe von obiger Einnahme verbleibt ein reiner Ertrag von	528	35
Welcher zu 5 vom Hundert ein Kapital ausmacht von	10571	42
Hiezu der Schätzungswerth der Wirthschaftsgebäude per	453	25 4/8
Summa des ganzen Kaufkapitals	11025	5 4/8

Die

Die Beschreibung, Abschätzung und die bualchhterischen Verkaufsanschläge von diesen beiden Gutsantheilen kann jeder Kauflustige in der Kanzlei der k. k. Staatsgüteradministrazion einsehen, auch werden diese Aktenstücke am Versteigerungstage den versammelten Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von der k. k. ostgalizischen Staatsgüteradministrazion.
Lemberg am 17. Jäner 1799.
Leopold Haysler,
Administrazionsvorsteher.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Barbara Czacka, gebohrnen Dembinska, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Barbara Skarzynska in ihrem und ihrer Kinder Namen bei diesen k. k. Landrechten, um Auszahlung einer Summe von 1000 fl. pohl. wider sie eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe. Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselbe wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürfte: so wird ihr Frau Barbara Dembinska der hierortige Advokat Herr Liebich, auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der allgemeinen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird.

Sie wird demnach zu dem Ende hiemit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist, innerhalb 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Kurator bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Vertheidiger bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmässig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet, widrigenfalls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen laut Vorschrift der k. k. Gesetze ihrer eigenen Schuld zuzuschreiben haben.

Krakau den 9. Hornung 1799.
Aus dem Rathschluße der k. k. Landrechte in Westgalizien.
Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Johann Morak.
Elsner.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Masse des verstorbenen Felix Niemojewski gehörigen, im konsker Kreise gelegenen Güter Oleszno, sammt Zubehören Wola Swidzinska, Swidno, Zelaźnica und Zabrody den 24. Mai 1799 um 9 Uhr Vormittage in der Kanzlei der hiesigen k. k. Landrechte an den Meistbietenden werden verkauft werden, deren Schätzungspreis sich auf 44914 fl. rhn. 13 3/4 kr. belauft.

Den Kauflustigen ist unbenommen, die Versteigerungsbedingungen, die Inventarien, wie auch die Schätzung der Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 11. Hornung 1799.
Aus dem Rathschluße der k. k. Landrechte in Westgalizien.
Joseph von Nikorowicz.
Giellinek.
Johann Morak.
Ascher.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Eigenthümern der im krakauer Kreise gelegenen Güter Boborowice, der Frau Antonie gebohrne Slaska und dem Herrn Tha-

Thadäus Olizarischen Eheleuten mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Andreas Rylski bei diesen k. k. Landrechten um Auszahlung einer Summe von 15,075 fl. pohl. 17 gr. sammt Interessen, wider sie eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften, so wird ihnen Olizarischen Eheleuten der hierortige Advokat Herr Zarzecki auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der allgemeinen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird.

Sie werden demnach zu dem Ende hiemit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist, bis 1ten Juni 1799 selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Kurator bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Vertreter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmässig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zur Vertheidigung ihrer Sache die schicklichsten erachten, widrigenfalls hätten sie laut Vorschrift der k. k. Gesetze, alle mißlichen Zögerungsfolgen, ihrer eigenen Schuld zuzuschreiben.

Krakau den 25. Hornung 1799.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.
Joseph von Nikorowicz.
Olechowski.
W Roskoschny.
Ascher.

Von dem k. k. lubliner Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt alljenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien, vorhin in dem Palatinate Lublin und Grood Ger. Lukow itzt aber in dem radziner Kreise befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen des Herrn Johann Erich Grafen von Potocki erblichen Herrn von Radzyn gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinneret, bis den 20. Mai 1799 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den hiesigen Gerichtsadvokaten Herrn Johann Hakenschmid als bestellten Vertreter der Masse also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Foderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im Widrigen nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann angewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fodern hätten, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Komponsazionseigenthums oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten gekommen wären, abzutragen verhalten werden würden.

Da nun im 9. Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und

und Kreditorenausschusses vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 3. Juni 1799 früh um 9 Uhr bei diesen k. k. Landrechten zu erscheinen mit der Erinnerung vorgerufen, daß an eben diesem Tage der einstweilig aufgestellte Massaverwalter entweder zu bestättigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäß nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernennen ist, wo auch zugleich die Maaßregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Masse zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Masseverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewisser zu erscheinen, als im widrigen Falle nach dem 95. §. der allhiesigen bürgl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein Masseverwalter, und Kreditorenauschuß von dem hierortigen Gerichte bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die k. k. Erbländer bestehende Gesetze.

Lublin den 30. Jäner. 1799.

Ignaz Pietruski.
Johann Weinling.
Franz Purtscher.
Dostenberg.

Kundmachung.

Es wird zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß die zur Herrschaft Kozienice angehörige Mühlen am 30. April 1799 und denen nachfolgenden Tägen des Monats Mai in der Verwaltungskanzlei früh um 9 Uhr verpachtet werden.

1. Der erste Ausruf ist folgends bestimmt:

	fl.	kr.
Bei der Hartowa Mühle	650	—
Starawies detto	305	—
Kociolki detto	750	—
Neue Schloßmühle	400	—
Jaroszki detto	62	30
Zagozdzon detto	280	—
Siczki detto	100	—

2. Jeder Pachtlustige, der um eine oder die andere Mühle lizitiren wollte, muß vor der Lizitazion den 10. Theil des zum ersten Ausruf bestimmten Betrags als Vadium oder Reugeld der anwesenden Kommission baar erlegen, ansonsten derselbe zu dieser Versteigerung nicht zugelassen wird.

3. Der Meistbietende, der verbleibt, wird verbunden seyn, die halbjährige Vorauszahlung von dem erstiegenen Betrag sogleich in die Renten zu bezahlen.

4. Die sammentliche Mühlen werden auf ein Jahr, und zwar vom 1. Juli 1799 bis Ende Juni 1800 in Pacht überlassen.

5. Der meistbietend Gebliebene wird verbunden seyn, eine anwendbare Kauzion binnen 4 Wochen nach der Versteigerung um so gewisser beizubringen, als widrigens derselbe nach Verlauf dieser Frist des erlegten Reugeldes verlustigt, und eine neue Lizitazion sogleich veranstaltet werden würde.

Die übrige Bedingnisse kann jeder Pachtlustige bei der Kammeral Verwaltung in Kozienic in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Kozienic am 18. Februar 1799.

Fuchs,
Kontroleur.

Kundmachung.

Es wird Jedermann zur Wissenschaft gegeben, daß am 7. Mai 1799 früh um 9 Uhr in der Kozienitzer Amtskanzlei der

der Kühe = Milchnutzen von 50 Kühen in Pacht überlassen, wird, und zwar vom 1. November 1799 bis Ende Oktober 1800 auf ein volles Jahr.

Der erste Ausruf von einer Kuh wird auf 6 fl. rh. 15 kr. bestimmt; hiemit werden sammentliche Pachtlustige auf diesen obigen entworfenen Versteigerungstag fürgeladen, zugleich aber wird erinnert, daß jeder Pachtlustige sich mit einem Vadio oder Reugeld versehe, und zwar den ausfallenden 10. Theil.

Andere zur Versteigerung nöthige Bedingnisse kann Jedermann bei dieser Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Kozieniz am 18. Februar. 1799.

Fuchs, Kontrolor.

Kundmachung.

Es wird zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgende Gefälle am 15. Mai 1799 in der Kozienizer Amtskanzlei früh um 9 Uhr verpachtet werden, und zwar:

Bei den Warker Dominikanern, nunmehr eingezogenen 4 Koretz ackerbare Feldern, eine Wiesen von 20 zweispännigen Fuhren Heu, dann 2 Koretz Hutweiden, welche der erste Ausrufspreis mit 24 fl. 30. kr.

Jene in Ostrolenka, vormals dem Pfarrer in Südpreussen angehörige, nunmehr eingezogene Wiesen von 20 Fuhren Heu, dann auch allda befindliche Hutweid ist das Prætium bestimmt auf 15 fl.

Diesseit der Pilica an die Dörfer Klan, und Korszenn, dann jenseits der Pilica an das Dorf Pauw liegende zween Stück Wiesen, wo darauf 24 zweispännige Fuhren gefechset werden, und das Prætium bestimmt mit 24 fl.

Diese Gefälle werden auf 3 nachfolgende Jahre, vom 1. Juli 1799 bis Ende Juni 1804 in Pacht gelassen;

1. Jeder Pachtlustige muß das gewöhnliche Vadium, vor der Versteigerung der anwesenden Kommission erlegen, sonst ohne diesem zur Versteigerung nicht zugelassen wird.

2. Der Pachtlustige, der der Meistbietende verbleiben wird, muß den erstiegenen Geldbetrag fürs ganze Jahr an die Kozienizer Renten sogleich bei der Versteigerung bezahlen.

Uibrige Bedingnisse kann Jedermann bei dieser Verwaltung in denen gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Kozieniz am 18. Februar 1799.

Fuchs, Kontrolor.

Nomine Cæsareo Regii Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ occidentalis Celsissimo Domino Alexandro Principi Lubomirski medio præsentis Edicti hisce insinuatur, quod nimirum Mag. Adamus Rzyszczewski ad Forum hocce adversus eum in causa puncto concedendo Detaxationis Bonorum Jozefow & Opole in Satisfactionem Summæ 146000 fl. pohl. c. s. c. petitum executoriale porrexerit, Judiciique opem, quo ad id justitia exigit, imploraverit. Cum autem Forum hocce ob ignotum ejus habitationis locum, vel plane a Cæs. Reg. hæreditariis Terris absentiam ipsi hic loci degentem Advocatum Gene. Hakenszmid ipsius periculo, & impendio, qua Curatorem constituerit, cumque etiam Lis contestata in con-

conformitate præscripti pro Cæsareo Regiis hæreditariis Terris Judiciarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipse eum in finem admonetur, ut pro die 23. Aprilis a. c. hora 10. matutina aut ipse compareat, vel Curatori dato, si quæ forte haberet Juris sui adminicula, tempestive transmittat, vel denique alium quempiam Mandatarium constituat foroque huic denominet et pro ordine præscripto ea Juris adhibeat media, quæ ad sui defensionem maxime efficacia esse judicaverit utpote quod secus adversas fors cunctationis suæ sequelas sibimet ipsi imputandas habebit. Ita enim sanciunt præscriptæ pro Cæs. Reg. hæreditariis Terris Leges.

Datum Lublini die 21. Jan. 1799.

Ignatius Pietruski.
Wrabetz.
Gruzecki.

Ex Consilio Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ Occidentalis.

Gangel.

Nomine Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ Occidentalis Mag. Ignatio Tęgoborski medio præsentis Edicti hisce insinuatur, quod nimirum Mag. Mauritius Izycki ad Forum hocce adversus, eum in causa puncto Summæ 1890 fl. pol. c. s. c. in solidum cum Magn. Anna Tęgoborska solvendæ Libellum porexerit Judiciique opem, quo ad id justitia exigit, imploraverit. Cum autem Forum hocce ob ignotum ejus habitationis locum, vel plane a C. R. hæreditariis Terris absentiam ipsi hic loci degentem Advocatum Gen. Izdebski ipsius periculo, et impendio, qua Curatorem constituerit, cumquo etiam Lis contestata in conformitate præscripti pro C. R. hæreditariis Terris Judiciarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipse eum in finem admonetur, ut pro termino 22. Aprilis a. c. aut ipse compareat, vel Curatori dato, si quæ forte haberet Juris sui adminicula tempestive transmittat, vel denique alium quempiam Mandatarium constituat, Foroque huic denominet, & pro ordine præscripto ea Juris adhibeat media, quæ ad sui defensionem maxime efficatia esse judicaverit; utpote quod secus adversas fors cunctationis suæ sequelas sibimet ipsi imputandas habebit. Ita enim sanciunt præscriptæ pro C. R. hæreditariis Terris Leges.

Datum Lublini die 15. Jan. 1799.

Ignatius Pietruski.
Einberg.
Purtscher.

Ex Consilio Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ Occidentalis.

Gangel.

Per

Per Cæſ. Reg. Forum Nobilium Lublinenſe ſub hodierno Conjuges Gregorius & Margaretha de Chojeckie Czarnockie ob extremam eorundem ebrietatem, & plenariam prolium ſuarum neglectionem mediante prævie eatenus aſſumpta officioſa indagatione verificatam, & funditas erutam tamquam homines huic contracto ebrietatis habitui continuo dediti indeque regendæ ſuæ ſubſtantiæ imparet pro prodigis, & ſuam fortunam regendi pro incapacibus declarantur, idſisque in perſona Generoſi Adami Czarnocki Camerarii Terræ Mielnicenſis Curator conſtituitur. Ideo hisce omnes, & ſinguli eum in finem admonentur, ut dictis Conjugibus ſub hodierno pro prodigis declaratis plane nihil ſub quocunque Titulo accomodent, neque Contractum cum illis absque concurrentia eorundem Curatoris ineant, quo ſecus ſe ſuo proprio periculo feciſſe ſciant.

Datum Lublini die 29. Januar. 1799.

Ignatius Pietruski.
Einberg.
Purtſcher.

Ex Conſ. Cæſ. Reg. Fori Nobil. Lubl. Gal. Occident.
Doſtenberg.

Nomine Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinenſis in Regno Galiciæ occidentalis Mag. Hiacyntho & Theclæ Cieciszewski Conjugibus Medio præſentis Edicti hisce inſinuatur, quod nimirum Magn. Ferdinandus Gangel Cæſ. Reg. Fori Nobil. Lublinens. Secretarius, & Expedituræ Director ad Forum hocce adverſus eos in cauſa punct. Sol. 100 Duc. holandicorum cum proviſione & c. s. c. Libellum porrexerit Judiciique opem, quo ad id juſtitia exigit, imploraverit. Cum autem Forum hocce ob ignotum eorum habitationis locum, vel plane a Cæs. Reg. hæreditariis Terris abſentiam ipſis hic loci degentem Advocatum Adam Ratynski ipſorum periculo, & impendio, qua Curatorem conſtituerit, cumque etiam Lis conteſtata in conformitate præſcripti pro C. R. hæreditariis Terris Judiciarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipſi eum in finem admonentur ut intra 90 dies aut ipſi compareant vel Curatori dato, ſi quæ forte haberent, Juris ſui adminicula tempeſtive transmittant vel denique aliam quempiam Mandatarium conſtituant Foroque huic denominent & pro ordine proſcripto ea Juris adhibeant media, quæ ad ſui defenſionem maxime efficatia eſſe judicaverint utpote quod ſecus adverſas ſors cunctationis ſuæ ſequelas ſibimet ipſis imputandas habebunt. Ita enim ſanciunt præſcriptæ pro Cæs. Reg. hæreditariis Terris Leges.

Datum Lublini die 21. Dec. 1798.

Wittorff.
Vrabetz
Purtſcher

Ex Conſilio Cæſ. Reg. For. Nobilium Lublinenſis in Regno Galiciæ Occidentalis.
Doſtenberg.

Nomine Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinenſis in Reg. Galiciæ Occidentalis Magn. Thereſiæ de Poletily & Ludowico Trzeciecki Conjugibus Medio præſentis Edicti hiſce inſinuatur, quod nimirum Magn. Onuphrius Wenglinski ad Forum hocce adverſus, eos in Cauſa puncto Solutionis in Solidum cum Mag. Adal-

Adalberto Poletilo Sum. 63434 fl. pol. e. s. c. Libellum porrexerit Judiciique opem quo ad id justitia exigit, imploraverit. Cum autem Forum hocce ob ignotum eorum habitationis locum, vel plane a Caes. Reg. haereditariis Terris absentiam ipsis hic loci degentem Advocatum G. Obniski ipsorum periculo, & impendio, qua Curatorem constituerit, cumquo etiam Lis contestata in conformitate praescripti pro Caesareo Reg. haereditariis terris Judiciarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipsi eum in finem admonentur, ut intra 90 *Dies* aut ipsi compareant, vel Curatori dato, si quae forte haberent, Juris sui adminicula tempestive transmittant, vel denique alium quempiam Mandatarium constituant Foroque huic denominent, & pro ordine praescripto ea Juris adhibeant media, quae ad sui defensionem maxime efficacia esse judicaverint utpote quod secus adversas fors cunctationis suae sequelas sibimet ipsis imputandas habebunt. Ita enim sanciunt praescriptae pro Caes. Reg. haereditariis Terris Leges.

Datum Lublini die 10. Januari 1799.

Ignatz Pietruski.
Vrabetz.
Kasp. Gruszecki.

Ex Consilio Caes. Reg. Fori *Nobilium Lublinensis* in regno Galiciae Occidentalis.

Dostenberg.

Nomine Caes. Reg. Fori *Nobilium* Lublinensis in *Regno* Galiciae Occidentalis Dominae Theophilae Priacipissae Sapiezyna Medio Praesentis Edicti hisce insinuatur, quod nimirum Generosus Marcus Bazalicki ad Forum hocce adversus, eam in causa puncto Solutionis quotarum, unius 250 fl. pol. & alterius 15 fl. pol. pro mercede deservitarum Libellum porrexerit, judiciique opem, quo ad id justitia exigit imploraverit. Cum autem forum hocce ob ignotum ejus habitationis locum, vel plane a Caes. Regiis haereditariis terris absentiam ipsi hic loci degentem Advocatum Pawlowski ipsius periculo & impendio, qua Curatorem constituerit, cumquo etiam Lis contestata in conformitate praescripti pro Caesareo Regiis haereditariis Terris Judiciarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipsa eum in finem admonetur ut pro die 6. Mai a. c. aut ipsa compareat vel Curatori dato, si quae forte haberet Juris sui adminicula tempestive transmittat vel denique alium quempiam Mandatarium constituat Foroque huic denominet, & pro ordine proscripto ea Juris adhibeat, media, quae ad sui defensionem maxime efficatia esse judicaverit, utpote quod secus adversas fors cunctationis suae sequelas sibimet ipsi imputandas, habebit. Ita enim sanciunt praescriptae pro C. R. haereditariis Terris Leges.

Datum Lublini die 23. Januari 1799.

Ignatius Pietruski.
Einberg.
Francis. Purtscher.

Ex Consilio Caes. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciae Occidentalis.

Dostenberg, Secr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.